Turn- und Sportgemeinschaft Lübbenau 63 e.V.
Straße des Friedens 2 | 03222 Lübbenau/Spreewald

Öffentliche Bekanntmachung
An die Abteilungsleiter/-innen
An die Delegierten der Abteilungen
An die Kassenprüfer
An die Ehrenmitglieder
An die Vorstandsmitglieder
An alle Vereinsmitglieder (via Aushang und Internetseite)

Lübbenau/Spreewald, 08.11.2026

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung
in Form der Delegiertenversammlung gem. § 16 der Vereinssatzung

Liebe Vereinsmitglieder,

der Vorstand der Turn- und Sportgemeinschaft Lübbenau 63 e.V. lädt herzlich zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Zeit:	**Montag, 30. November 2026 um 18:00 Uhr**
Ort:	Mehrzweckraum Spreewaldstadion, Obergeschoss Straße des Friedens 2, 03222 Lübbenau/Spreewald

Die vorläufige Tagesordnung lautet wie folgt:

(1) Eröffnung und Begrüßung
(2) Regularien
 1) Wahl der Versammlungsleitung
 2) Benennung der Schriftführung
 3) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 4) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 5) Genehmigung der Tagesordnung
(3) Bericht des Vorstands
(4) Aussprache zum Bericht
(5) Beratung und Beschlussfassung über
 1) die Neufassung der Beitragsordnung
 2) die Höhe des Vereinsgrundbeitrags in der neuen Beitragsordnung
 3) die Höhe der Vereinsaufnahmegebühr in der neuen Beitragsordnung
(6) Ehrung verdienter und langjähriger Mitglieder
(7) Anträge
(8) Schlusswort

weiter auf der Folgeseite

Einberufungsgrund für die außerordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstands ist die vorgesehene Neufassung der Beitragsordnung, die bereits für das Beitragsjahr 2027 gelten soll.

Alle übrigen Vereinsthemen und Regularien (Kassenbericht, Entlastungen, Satzungsänderungen, Wahlen etc.) sind Gegenstand einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die turnusmäßig Ende 2027 stattfinden wird.

Der Wortlaut der unter TOP 5 zur Beschlussfassung gestellten Neufassung der Beitragsordnung sowie die Beschlussvorschläge zur Höhe des Vereinsgrundbeitrags bzw. zur Höhe der Vereinsaufnahmegebühr sind Bestandteil dieser Einladung (siehe Anhang).

Stimmberechtigt sind die gewählten Abteilungsleiter/-innen sowie die Delegierten der Abteilungen. Die Abteilungen bekommen satzungsgemäß entsprechend eines Mitgliederschlüssels anteilige Einladungen.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge stellen zur Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll. Später eingehende Anträge dürfen satzungsgemäß in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt wird.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung besteht die Gelegenheit für ein Beisammensein und Austausch mit anderen Vereinsmitgliedern. Für Erfrischungsgetränke ist gesorgt.

Für interessierte Delegierte der Abteilungen bieten wir im Vorfeld der Mitgliederversammlung zwei Termine an, um im Vereinsbüro persönlich mit uns in den Dialog zu treten.

- Mittwoch, 18. November 2026 um 18:00 Uhr
- Dienstag, 24. November 2026 um 18:00 Uhr

Für die Teilnahme an den o.g. Gesprächsterminen mit dem Vorstand wird um vorherige Anmeldung unter <kontakt@tsgluebbenau.de> gebeten.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen und rege Beteiligung.

Im Namen des Vorstands der TSG Lübbenau 63 e.V.

Paul Schlorf
1. Vorsitzender
TSG Lübbenau 63 e.V.

Anlagen

- Beschlussvorlage zur Neufassung der Beitragsordnung
- Beschlussvorlage zur Höhe des Vereinsgrundbeitrags in der neuen Beitragsordnung
- Beschlussvorlage zur Höhe der Vereinsaufnahmegebühr in der neuen Beitragsordnung

Beschlussvorlage
für die Mitgliederversammlung der Turn- und Sportgemeinschaft Lübbenau 63 e.V.
am 30.11.2026

Tagesordnungspunkt 5.1: Neufassung der Beitragsordnung

Beschlussvorschlag:
Die Mitgliederversammlung beschließt die vorliegende Neufassung der Beitragsordnung der Turn- und Sportgemeinschaft Lübbenau 63 e.V.. Die Neufassung tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitragsordnung vom 18.11.2025.

Begründung:
Die Neufassung der Beitragsordnung ist notwendig geworden, um unserem Verein einerseits langfristig die notwendige finanzielle Stabilität zu verleihen, andererseits Möglichkeiten für eine bedarfsgerechtere und flexiblere Beitragsgestaltung in den Abteilungen zu schaffen und zugleich für Klarheit bei den Vereinsmitgliedern zu sorgen. Die Neufassung verfolgt im Wesentlichen folgende fünf Ziele:

- **Zweistufiges Beitragssystems:** Zur Steigerung der Transparenz setzt sich der Mitgliedsbeitrag künftig für alle Mitglieder aus zwei klaren Bausteinen zusammen: einem einheitlichen **Vereinsgrundbeitrag** für die Gemeinschaftsausgaben des Gesamtvereins sowie einem individuellen **Abteilungsbeitrag** für die sportartspezifischen Aufwendungen der jeweiligen Abteilung.

- **Einheitliche Beitragsgruppen:** Es werden **fünf allgemeingültige Beitragsgruppen** definiert (Jugendmitglieder, Erwachsene, Ermäßigte, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder), die verbindlich in allen Abteilungen gelten. Diese Strukturierung schafft auf der einen Seite die notwendige Flexibilität, um den unterschiedlichen Lebenssituationen und der sozialen Struktur unserer Mitglieder gerecht zu werden. Auf der anderen Seite sichert sie die erforderliche Einheitlichkeit im gesamten Verein.

- **Bedarfsgerechte Beitragshöhe in den Sportabteilungen:** Da sich unsere Abteilungen in ihren Strukturen, Zielgruppen und Angeboten stark unterscheiden, variiert auch ihr finanzieller Aufwand (z.B. durch Wettkampfbetrieb oder Spezialequipment). Die Neufassung gibt den Abteilungen die Autonomie, die **Höhe ihres Abteilungsbeitrags** innerhalb der fünf festgelegten Beitragsgruppen bedarfsgerecht nach dem tatsächlichen Aufwand des eigenen Sportbetriebs selbst festzulegen.

- **Schließen von Regelungslücken:** Es werden Regelungen präzisiert in Bereichen, die in der alten Fassung unvollständig geregelt waren. Dies betrifft u.a. den **unterjährigen Vereinsbeitritt, die Mitgliedschaft in mehreren Sportabteilungen sowie Ordnungsmaßnahmen bei Beitragsrückständen**. Zudem wird die Anwendung der „Internen Zuweisung für den Jugendsport“ klarer ausformuliert.

- **Redaktionelle Anpassungen:** Es werden Begrifflichkeiten aktualisiert, Zuständigkeiten präzisiert und Bezeichnungen angepasst, um eine einheitliche, leicht verständliche und rechtssichere Formulierung der gesamten Beitragsordnung zu gewährleisten.

Der vollständige Text der Beitragsordnung ist Teil dieser Beschlussvorlage.

Beitragsordnung
Turn- und Sportgemeinschaft Lübbenau 63 e.V.

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Beitragsordnung gilt für den Gesamtverein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. In Ergänzung der Vereinssatzung und der übrigen Ordnungen regelt sie alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder unabhängig vom Eintrittsdatum.

(2) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

(3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge entsprechend der nachfolgenden Beitragsgruppen:

- 01 - Kinder- und Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 02 - Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- 03 - Mitglieder mit Beitragsermäßigung
- 04 - Fördermitglieder
- 05 - Ehrenmitglieder

Ein Wechsel der Beitragsgruppe ist nicht im laufenden Beitragsjahr möglich.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist kein Entgelt, das heißt der Beitrag wird nicht für die Erbringung einer Leistung (Leistung und Gegenleistung), sondern für die Mitgliedschaft im Verein erhoben.

(5) Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Vereinsgrundbeitrag und einem zusätzlichen Abteilungsbeitrag.

(6) Die Höhe von Vereinsgrundbeitrag und Abteilungsbeitrag bemisst sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt der Beitragserhebung gültigen Beitragstabelle.

(7) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im Voraus zu entrichten.

(8) Der Hauptverein erhebt den Vereinsgrundbeitrag zur Wahrnehmung der übergeordneten Aufgaben und (Teil-)Deckung der damit im Zusammenhang stehenden Gemeinschaftsausgaben des Vereins.

(9) Die Abteilungen dürfen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag als Zusatz zum Vereinsgrundbeitrag erheben. Die Abteilungsbeiträge dienen der (Teil-)Deckung der Ausgaben für Aufgaben der

ENTWURF

Abteilungen. Der Abteilungsbeitrag ist zusammen mit dem Vereinsgrundbeitrag zu entrichten.

(10) In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbunds Brandenburg enthalten.

§ 2 Vereinseintritt und -austritt

(1) Der Eintritt in den Verein ist zum 1. jeden Monats möglich.

(2) Der Aufnahmeantrag sieht die Angabe des Eintrittsdatums vor. Maßgeblich sind die Monats- und Jahresangabe. Sollte kein Eintrittsdatum angegeben sein, so definiert das Unterschriftsdatum auf dem Aufnahmeantrag den Eintrittsmonat.

(3) Das Eintrittsdatum definiert den Beginn der Beitragszahlung.

(4) Bei Vereinseintritt bis zum 1. Juni ist der volle Jahresbeitrag, ab 1. Juli der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist sofort fällig.

(5) Für Fördermitglieder ist unabhängig vom Eintrittsdatum immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(6) Für den Fall der Anmeldung eines minderjährigen Kindes übernehmen die gesetzlichen Vertreter bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Entrichtung der fälligen Mitgliedsbeiträge.

(7) Der Austritt aus dem Verein hat nach den satzungsmäßigen Bestimmungen zu erfolgen. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung eines anteiligen Mitgliedsbeitrages.

§ 3 Erhebung der Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. März des Beitragsjahres zu zahlen. Eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt.

(2) Die Zahlung erfolgt per termingerechter Überweisung durch das jeweilige Mitglied auf das Vereinskonto. Im Verwendungszweck der Überweisung sind zwingend der Mitgliedsname und die Sportabteilung anzugeben. Barzahlungen sind ausgeschlossen.

(3) Bei einer verspäteten Zahlung des Mitgliedsbeitrags erst nach dem 31. März des Beitragsjahres erhöht sich der zu zahlende Jahresbeitrag aufgrund des Verwaltungsmehraufwands um 10,00 EUR.

(4) Mitglieder, die Beitragsrückstände nicht innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit vollständig beglichen haben (Vereinsbeitrag + Abteilungsbeitrag zzgl. Pauschale für Verwaltungsmehraufwand), sind für die Teilnahme am Trainings- und

Wettkampfbetrieb vereinsintern gesperrt. Hierfür bedarf es keiner vorherigen Mahnung durch den Verein. Die Abteilungsleitung wird schriftlich informiert.

(5) Der Vereinsgrundbeitrag und die Vereinsaufnahmegebühr fließen dem Hauptverein zu.

(6) Der Abteilungsbeitrag wird auf dem Vereinskonto dem Abteilungsguthaben gutgeschrieben.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Vereinsgrundbeitrag und der Abteilungsbeitrag werden entsprechend der jeweils gültigen Beitragstabelle (Anhang zu dieser Ordnung) erhoben.

(2) Die Höhe des Vereinsgrundbeitrags und die Höhe der Aufnahmegebühr werden auf Empfehlung des Vereinsvorstands durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins beschlossen.

(3) Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird auf Empfehlung der Abteilungsleitung durch die jeweilige Abteilungsversammlung beschlossen. Die Höhe des Abteilungsbeitrags bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

(4) Die festgelegte Beitragshöhe gilt jeweils für das Beitragsjahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt. Wird kein neuer Beschluss gefasst, verlängert sich deren Wirksamkeit jeweils um ein weiteres Jahr.

(5) Jede Beitragsänderung ist den Mitgliedern satzungsgemäß bekanntzumachen.

(6) Maßgeblich für die Beitragsgruppe 01 (Kinder und Jugendmitglieder) ist jeweils das Alter zum Beginn des Geschäftsjahrs (01.01.).

(7) Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag (Beitragsgruppe 03) soll nur im Ausnahmefall zur Anwendung kommen. Näheres hierzu regelt § 7 dieser Beitragsordnung.

(8) Ehrenmitglieder sind satzungsgemäß von der Beitragszahlung befreit.

(9) Jedes Mitglied kann sich jederzeit entscheiden, zur zusätzlichen Unterstützung der Arbeit der Turn- und Sportgemeinschaft Lübbenau 63 e.V. einen freiwilligen Beitragsaufschlag zu zahlen. Dies ist der Geschäftsstelle in Textform mitzuteilen. Die Beendigung eines freiwilligen Beitragsaufschlags ist im laufenden Beitragsjahr ebenfalls in Textform mitzuteilen und wird zum nächsten Beitragsjahr wirksam. Der freiwillige Beitragsaufschlag fließt dem jeweiligen Abteilungsguthaben zu.

ENTWURF

§ 5 Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen

(1) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt grundsätzlich eine Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus. Näheres hierzu regelt die Vereinssatzung.

(2) Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist der Vereinsgrundbeitrag nur ein mal zu entrichten.

(3) Darüber hinaus sind die Abteilungsbeiträge in voller Höhe zu entrichten, in denen die Mitgliedschaft besteht.

§ 6 Aufnahmegebühr

(1) Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr entsprechend der zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Beitragstabelle erhoben.

(2) Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung zu leisten.

(3) Die Vereinsaufnahmegebühr entfällt bei Wiedereintritt innerhalb eines Jahres nach Austritt.

§ 7 Ausnahmen

(1) Die für das Mitglied zuständige Abteilungsleitung ist berechtigt, zur Vermeidung sozialer Härten auf begründeten Antrag per Einzelbeschluss über die Zugehörigkeit eines Mitglieds zur Beitragsgruppe 03 (Mitglied mit Beitragsermäßigung) zu entscheiden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Ein solcher Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen in schriftlicher Form an die für das Mitglied zuständige Abteilungsleitung zu richten.

§ 8 Interne Zuweisung für den Jugendsport

(1) Zur besonderen Förderung des Kinder- und Jugendsports im Verein wird eine zweckgebundene interne Mittelzuweisung eingerichtet. Der Verein ist bestrebt, einen festen Anteil des Beitragsaufkommens für die Jugendarbeit des Vereins bereitzustellen.

(2) Von jedem im jeweiligen Beitragsjahr tatsächlich vereinnahmten Vereinsgrundbeitrag sollen mindestens 10,00 Euro in ein internes Jugendbudget fließen.

(3) Die Zuweisung der Mittel aus dem internen Jugendbudget erfolgt anteilig auf Basis der Anzahl der in den Abteilungen gemeldeten Kinder- und Jugendmitglieder (Beitragsgruppe 01). Die Zuweisung erfolgt jährlich zum 31.05. per interner Umbuchung auf die Abteilungsguthaben.

ENTWURF

(4) Die Gewährung dieser Budgetmittel steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Vereins. Sie wird in der beschlossenen Höhe gem. Absatz (2) gewährt, wenn und solange die finanzielle Leistungsfähigkeit des Gesamtvereins nachhaltig gesichert ist und die Erfüllung vorrangiger, existenzsichernder Verpflichtungen des Vereins nicht gefährdet wird.

(5) Die Verwendung der zugewiesenen Mittel für jugendspezifische Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks obliegt eigenverantwortlich den einzelnen Sportabteilungen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der Turn- und Sportgemeinschaft Lübbenau 63 e.V. tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2026 zum 01.01.2027 in Kraft.

ENTWURF

Beschlussvorlage
für die Mitgliederversammlung der Turn- und Sportgemeinschaft Lübbenau 63 e.V.
am 30.11.2026

Tagesordnungspunkt 5.2: Höhe des Vereinsgrundbeitrags in der neuen Beitragsordnung

Beschlussvorschlag:
Die Mitgliederversammlung beschließt, die Höhe des jährlichen Vereinsgrundbeitrags pro Mitglied mit der Neufassung der Beitragsordnung auf 50,00 Euro festzusetzen.

Begründung:
Der Vereinsgrundbeitrag bildet das finanzielle Fundament unseres Gesamtvereins. Er wird abteilungs- und beitragsgruppenübergreifend von jedem Mitglied erhoben, um die finanzielle Basis des Vereins verlässlich abzusichern und die Gemeinschaftsausgaben des Gesamtvereins zu decken.

Die Einnahmen decken im Wesentlichen folgende Kernbereiche ab:

- **Verbands- und Betriebskosten:** Die Pflichtbeiträge an die Sportverbände (Kreissportbund Oberspreewald-Lausitz und Landessportbund Brandenburg), die Unterhaltung der Vereinsgeschäftsstelle sowie notwendige Versicherungsprämien

- **Zukunft und Jugend:** Eine feste vereinsinterne Mittelzuweisung zur gezielten Förderung des Jugendsports

- **Recht und Verwaltung:** Kosten für externe Fachberatungen (z.B. Steuer- und Rechtsberatung, Notar, Datenschutzbeauftragter)

Darüber hinaus ist der Vereinsgrundbeitrag unerlässlich, damit der Verein angemessene finanzielle Rücklagen bilden kann. Diese ermöglichen z.B. die Durchführung von Sonderveranstaltungen sowie fallweise Bezuschussungen für außerplanmäßige Anschaffungen des Vereins bzw. der einzelnen Sportabteilungen. Zudem werden sie als Eigenmittelanteil benötigt, um öffentliche Fördermittel für etwaige größere Investitionen abrufen zu können.

Beschlussvorlage
für die Mitgliederversammlung der Turn- und Sportgemeinschaft Lübbenau 63 e.V.
am 30.11.2026

Tagesordnungspunkt 5.3: Höhe der Vereinsaufnahmegebühr in der neuen Beitragsordnung

Beschlussvorschlag:
Die Mitgliederversammlung beschließt, die Höhe der Vereinsaufnahmegebühr für neue Vereinsmitglieder mit der Neufassung der Beitragsordnung auf 0,00 Euro festzusetzen.

Begründung:
Um das Mitgliederwachstum aktiv zu fördern, soll auf eine finanzielle Einstiegshürde verzichtet werden. Der administrative Aufwand, der mit der Erhebung, Verbuchung und eventuellen Nachverfolgung dieser einmaligen Gebühr verbunden ist, steht zudem in keinem wirtschaftlich gesunden Verhältnis zu den dadurch erzielten Einnahmen. Die verlässliche finanzielle Absicherung unseres Gesamtvereins sowie die Deckung der laufenden Gemeinschaftsausgaben werden bereits nachhaltig und solidarisch durch den abteilungsübergreifenden Vereinsgrundbeitrag gewährleistet.